



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1985	Nummer 42
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
822	13. 12. 1984	Sechster Nachtrag zur Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland	462
		Öffentliche Bekanntmachung über die 3. Teilgenehmigung vom 4. Juni 1985 für die Urananreicherungs- anlage Gronau (Bescheid Nr. 7/3 UAG)	
		Datum der Bekanntmachung 2. Juli 1985	462

**Sechster Nachtrag zur Satzung
des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland
Vom 13. Dezember 1984**

Die Vertreterversammlung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland hat am 13. Dezember 1984 gemäß § 414b RVO folgendes beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Verbandes der Ortskrankenkassen Rheinland vom 16. Juni 1978 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 17. September 1979, des Zweiten Nachtrages vom 3. Dezember 1979, des Dritten Nachtrages vom 16. Juni 1980, des Vierten Nachtrages vom 8. Dezember 1981, des Fünften Nachtrages vom 14. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt IV der Satzung erhält folgende Überschrift:
Besondere Ausschüsse

2. § 18 erhält folgende Fassung:

Widerspruchsausschuß

(1) Beim Verband wird ein Widerspruchsausschuß gebildet, dem die Durchführung der Vorverfahren im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes und der Erlass von Widerspruchsbescheiden obliegt.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus je zwei Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber. Stellvertreter sind in der Reihenfolge ihrer Aufstellung die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste verfügbaren Personen. Der Verbandsgeschäftsführer oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Verbandsvorstand aufgrund von Vorschlagslisten gewählt, wobei die Versichertenvertreter die Vertreter der Versicherten und die Arbeitgebervertreter die Vertreter der Arbeitgeber vorschlagen und wählen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 51 SGB IV erfüllen.

(4) Der Widerspruchsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt. Der Widerspruchsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Entschädigung richtet sich nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit der jeweiligen Entschädigungsregelung des Verbandes für Organmitglieder. Für die Haftung gilt § 42 SGB IV entsprechend.

(6) Der Widerspruchsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie führen den Vorsitz bei gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr. Ist der Vorsitzende ein Vertreter der Arbeitgeber, so muß der stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter der Versicherten sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Widerspruchsausschusses beträgt 6 Jahre; sie endet unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der nach den nächsten allgemeinen Selbstverwaltungswahlen neu gewählten Mitglieder des Widerspruchsausschusses. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Die Vorschriften des § 59 Abs. 1-3 SGB IV über die Beendigung der Mitgliedschaft gelten entsprechend. Die entsprechenden Beschlüsse sind vom Vorstand des Verbandes zu fassen.

(9) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter des Widerspruchsausschusses vorzeitig aus, so ist innerhalb von 2 Monaten ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Ergänzung des Widerspruchsausschusses tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Stellvertreter.

3. Der bisherige § 18 der Satzung wird § 18a und erhält folgende Überschrift:

**Beratender Ausschuß für
Angelegenheiten der in der Landwirtschaft
beschäftigten Versicherten**

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1984

Haumann
Vorsitzender
der Vertreterversammlung
Gentges
Schriftführer
der Vertreterversammlung

- GV. NW. 1985 S. 462.

**Öffentliche Bekanntmachung
über die 3. Teilgenehmigung
vom 4. Juni 1985
für die Urananreicherungsanlage Gronau
(Bescheid Nr. 7/3 UAG)**

Datum der Bekanntmachung: 2. Juli 1985

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Urenco Deutschland oHG, Röntgenstraße 4, 4432 Gronau/Westfalen, eine Teilgenehmigung zum Betrieb der Urananreicherungsanlage Gronau erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„1. Teilgenehmigung zum Betrieb nach dem Atomgesetz

- 1.1 Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August (BGBl. I S. 1556), wird der

Urenco Deutschland oHG
Röntgenstraße 4
4432 Gronau/Westfalen

auf Antrag ihrer Rechtsvorgängerin, der Uran-Isotopentrennungs-Gesellschaft mbH (Uranit), Jülich, vom 9. März 1978, zuletzt ergänzt mit Schreiben der Urenco Deutschland oHG vom 15. Mai 1985, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage mit einer Kapazität von 1000 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a) im Industrie- und Gewerbegebiet Ost in Gronau/Westfalen, Flur 25, Gemarkung Gronau, Regierungsbezirks Münster, die

3. Teilgenehmigung

- a) zur nuklearen Inbetriebnahme der Anlage,
- b) zum Betrieb der Anlage mit einer Trennleistung von

**400 t Urantrennarbeit pro Jahr (UTA/a),
insbesondere**

- zur Anreicherung von natürlichem oder aus Wiederaufarbeitung rückgewonnenem Uran (U) in Form von Uranhexafluorid (UF₆) bis zu einer maximalen Konzentration des spaltbaren Isotopes U 235 von

fünf Gewichtsprozent (5 Gew.-%),

- zur Mischung und Homogenisierung des angereicherten Urans,

- zum Umgang und zur Lagerung von insgesamt höchstens
173 t U
(i. W. einhundertdreißig t Uran)
mit bis zu 5 Gew.% U 235 (Product), höchstens jedoch
5527 kg U 235
(i. W. fünftausendfünfhundertsiebenundzwanzig),
 - zum Umgang und zur Lagerung von insgesamt höchstens
1025 t U
(i. W. tausendundfünfundzwanzig t Uran),
bestehend aus natürlichem Uran (U_{nat}) mit 0,711 Gew.% U 235 oder bis zu einem Anteil von 20% aus Wiederaufarbeitung rückgewonnenem Uran ($U_{rück}$) mit bis zu 1 Gew.% U 235 (Feed),
 - zum Umgang und zur Lagerung von insgesamt höchstens
10184 t U
(i. W. zehntausendeinhundertvierundachtzig t Uran)
mit weniger als 0,711 Gew.% U 235 (Tails),
 - zur Reinigung von UF_6 -Behältern und von Komponenten der Anlage,
 - zur Rückgewinnung und Lagerung von Uranverbindungen aus Dekontaminationsvorgängen,
 - c) zur Änderung der Desublimator- und Behälterfüllstationen, Trennanlage und Dekontaminationsanlage gegenüber den Festlegungen des Bescheides Nr. 7/2 UAG vom 2. Juli 1984
- nach Maßgabe der im Anhang A dieses Bescheides bezeichneten Unterlagen, des im Abschnitt I Nr. 3 bestimmten Genehmigungsumfanges und der in I Nrn. 4 und 5 aufgeführten Bedingungen bzw. Auflagen erteilt.
- 1.2 Aufgrund von § 46 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 13. 10. 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 1981 (BGBl. I S. 445), werden die maximal zulässigen Abgaben radioaktiver Stoffe aus Kontroll- und betrieblichen Überwachungsbereichen für den unter I Nr. 1.1 genehmigten Betrieb – einschließlich der Inbetriebnahme – wie folgt festgelegt:
- 1.2.1 Abgaben mit Luft über die Fortluftkamine der Gebäude UTA-1/1 und TI-1/1
Die im Kalenderjahr abgegebene Aktivität darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
a) α -Aktivität: $5,2 \times 10^6$ Bq ($1,4 \times 10^{-4}$ Ci),
b) β -Aktivität: $5,2 \times 10^6$ Bq ($1,4 \times 10^{-4}$ Ci).
Die im Zeitraum einer Kalenderwoche abgegebene Aktivität darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
a) α -Aktivität: $2,6 \times 10^5$ Bq (7×10^{-6} Ci),
b) β -Aktivität: $2,6 \times 10^5$ Bq (7×10^{-6} Ci).
- 1.2.2 Abgaben mit Wasser aus den Gebäuden UTA 1/1 und TI 1/1
Die im Kalenderjahr abgegebene Aktivität darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
a) α -Aktivität: $7,4 \times 10^5$ Bq (2×10^{-5} Ci),
b) β -Aktivität: $2,8 \times 10^6$ Bq ($7,4 \times 10^{-5}$ Ci).“

Die Genehmigung zum Betrieb der Urananreicherungsanlage ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden. Die Auflagen enthalten Festlegungen zur Inbetriebnahme und zum Betrieb der Anlage, zum Strahlenschutz, zu den Handbüchern und zur Dokumentation, zur Verwendung mobiler UF_6 -Behälter sowie zur UF_6 -Lagerung, zu wiederkehrenden Prüfungen, zu meldepflichtigen Ereignissen, zum Brand- und Notfallschutz, zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen, zu Unterlagenforderungen sowie zu den gewerberechtlichen Regelungen. In der Genehmigung sind die verantwortlichen Personen benannt. Die Deckungsvorsorge ist mit 108,2 Mio. DM festgesetzt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, Königstraße 47, 4400 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wäre dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zuzurechnen.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr)

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 4000 Düsseldorf 1 (Anmeldung beim Pförtner), und
- b) im Rathaus der Stadt Gronau, 4432 Gronau, Konrad-Adenauer-Straße 1–3, 1. Obergeschoß, Besprechungsraum der Verwaltungsleitung,

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen – III C 3 – 8932 UAG – 7/3 – 5.4.3 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schwiegk

*) Bezogen auf die Gesamtmenge Uran

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359